



Gemeinsame Stellungnahme

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1069

der Verbände

Berufsverband der Hundeerzieger und Verhaltensberater

(BHV, www.bhv-net.de)

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig – Holstein

(BSVSH, www.bsvsh.org)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband

(DBSV, www.dbsv.org)

Hunde für Handicaps – Verein für Behinderten-Begleithunde

(HfH, www.hundefuerhandicaps.de)

zum Antrag an den Landtag Schleswig Holstein (Drucksache 18/318):

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde

Die oben genannten Verbände unterstützen den Antrag des schleswig-holsteinischen Sozialausschusses an die Landesregierung, rechtliche Rahmenbedingungen für Halter und Halterinnen von Assistenzhunden zu schaffen.

In Anbetracht der Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (unter anderem: Lebensmittelgesetzgebung, Landesgleichstellungsgesetz, Hundesteuerrecht, Hundehaltungsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze, Gewerbeordnungen etc.), die zu ändern oder zu ergänzen wären, setzen sich die Verbände gemeinschaftlich dafür ein, ein Assistenzhundgesetz auf Länderebene zu erlassen und dass die Landesregierung ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene voran bringt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Damit wäre der Forderung einer rechtlichen Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden und der Regelung des barrierefreien Zutritts aller Assistenzhund-Teams zu allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens Rechnung getragen.



In Anlehnung an Assistenzhundgesetze im europäischen Ausland schlagen wir vor, die im Anhang aufgeführten Inhalte in ein Assistenzhundgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schröder
Vorsitzender BHV
Auf der Lind 3
65529 Waldems-Esch

Detlev Böhning
Stellvertretender Landesvorsitzender
Memelstr. 4
23554 Lübeck

Robert Böhm
Bundessprecher der
Blindenführhundhalter im DBSV
Rungestr. 19
10179 Berlin

Sabine Häcker
Vorsitzende Hunde für Handicaps
Wiltbergstr. 29g
13125 Berlin

Anlage



Erläuterungen: Inhalte zum Assistenzhundgesetz

Teil I Definitionen

1. Blindenführhundgespann / Assistenzhund-Team

- a. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden die Ausbildungsinhalte von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden als Assistenz bezeichnet. Es gilt, dass der Hund durch seine Assistenzleistungen, den individuellen Bedarf an Assistenz, den der Halter aufgrund von Behinderung, chronischer oder progressiver Erkrankung hat, in Ergänzung zu menschlicher Assistenz erbringt.
- b. Halter haben einen erkennbaren und nachweisbaren Bedarf, also eine anerkannte Behinderung nach den Bestimmungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG).
Das können beispielsweise Menschen sein, die
 - i. blind, sehbehindert, sehhörbehindert, taubblind
 - ii. gehörlos, schwerhörig,
 - iii. motorisch behindert,
 - iv. an chronischen Erkrankungen erkrankt sind,
 - v. eine psychische Behinderung,
 - vi. oder andere Behinderungen haben.
- c. Der Hund lebt im Haushalt des Halters und bildet mit diesem das Gespann bzw. Team.
- d. Der Hund ist für seinen Einsatz nachweislich geeignet, ausgesucht und ausgebildet. (*Dokumentation von Eignungstests, Ausbildung und Assistenzhund-Team-Prüfung resp. Gespannprüfung*)
- e. Der Hund ist von einer nachweislich fachlich anerkannten Blindenführhund- bzw. Assistenzhundeschule ausgebildet und eingearbeitet worden.
- f. Das Gespann bzw. Team ist eindeutig gekennzeichnet: Der Halter durch Ausweiskarte und der Hund durch Kenndecke bzw. Führgeschirr.



2. Blindenführhundschiule / Assistenzhund-Schule

- a. Technischer Leiter der Schule und Trainer der Hunde können ihre fachliche Qualifikation als Hundetrainer/Hundesachverständige nachweisen.
- b. Schule ist akkreditiert durch nationale Behörden (z.B. durch Veterinäramt, §11 TschG, ...).
- c. Schule ist akkreditiertes Mitglied in einem Verband, der zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft Betriebsbegehungen oder vergleichbare Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt.
- d. Schule führt regelmäßig anerkannte Qualitätssicherungsmaßnahmen durch (*ISO, Service Qualität Deutschland etc.*)

3. Gespannprüfung resp. Assistenzhund-Team-Prüfung

Seit 1993 sind laut Qualitätskriterien für Blindenführhunde vom 19. Mai 1993 (Bekanntmachung der Spitzenverbände der Krankenkassen: Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.6.1993, S. 5926 ff.) die Durchführung von Gespannprüfungen für Blindenführhundgespanne bindend. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband schult seither regelmäßig Sachverständige, die als Gespannprüfer diese Prüfungen durchführen.

Für Assistenzhund-Teams stehen seit 2009 speziell geschulte Prüfer zur Verfügung, die von der Industrie und Handelskammer Potsdam als Assistenzhund-Team-Prüfer zertifiziert sind.

Es steht also bereits eine seit Jahren etablierte Expertise zur Verfügung, in speziell auf die Belange behinderter Hundehalter angepassten Prüfungen, die Hilfsmittelfunktion von Assistenzhunden zu überprüfen und nachzuweisen.

Weitere Informationen siehe hierzu:

<http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/dbsv-gremien/gespannpruefer/>

<http://www.bhv-net.de/assistentzhund-team-pruefung.html>



Teil II Rechte und Pflichten der Halter:

a) Barrierefreier und kostenloser Zugang für Assistenzhund-Teams:

Laut LBGG §2 besteht Benachteiligung, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn Menschen aufgrund der Nutzung eines (tierischen) Hilfsmittels, der Zutritt zu öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens verweigert wird.

Die Bestimmungen der Gleichstellungsgesetze stehen vermeintlich im Widerspruch zum „Hausrecht“. Ein Assistenzhundgesetz könnte den Rechtsanspruch auf uneingeschränktes Zugangsrecht behinderter Menschen mit ihren Assistenzhunden eindeutig regeln.

Konkret bedeutet dies: Zugang

- a. zu Behörden und Ämtern und anderen öffentlichen Einrichtungen von Staat, Ländern und Kommunen
- b. in Geschäfte (auch Lebensmittel verarbeitende Betriebe, Restaurants, Gaststätten, Lebensmittelläden, Supermärkte usw.)
- c. Tourismus: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen usw.,
- d. zu Gesundheitseinrichtungen und Reha-Einrichtungen incl. Pflege- oder Senioreneinrichtungen (als Besucher und als Patient/Bewohner)
- e. zu Kultur- und Freizeitangeboten (Kino, Museen, Theater, Oper, Konzerte, Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder, Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsstätten etc.)
- f. zu Bildungseinrichtungen (Schulen, Uni etc.)
- g. zum Arbeitsplatz
- h. zu öffentlicher Beförderung zu Land, im Wasser und in der Luft in den Passagierräumen zusammen mit dem Halter.
- i. in (Nah)erholungsgebieten (Grünanlagen, Parks, Forstflächen) incl. Recht auf Freilauf des Hundes und der Befreiung des Halters von der Auflage zur Entfernung des Hundekots.



b) Pflichten der Halter

- Regelmäßige Gesunderhaltung und Pflege des Hundes
(*Nachweis über EU-Heimtierausweis*)
- Nutzung des Hundes als Blindenführ-/ Assistenzhund
- Mitführen des Ausweises für Blindenführhundgespanne / Assistenzhundeteams
- Kennzeichnung des Hundes als Blindenführ-/ Assistenzhund
- ...

2. Assistenzhunde in Ausbildung:

Die oben genannten Regelungen gelten auch für Blindenführhunde / Assistenzhunde in Ausbildung, wenn sie in Begleitung eines Trainers sind, der nachweislich für eine fachlich anerkannte Ausbildungsstätte arbeitet.